

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 10. August 2005**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.12.2010

Geschäftszeichen:

II 11-1.10.9-357/3

**Zulassungsnummer:**

**Z-10.9-357**

**Geltungsdauer**

vom: **21. Dezember 2010**

bis: **31. August 2015**

**Antragsteller:**

**TEPRO Kunststoff-Recycling GmbH & Co.**

Lankwitzer Straße 14-15

12107 Berlin

**Zulassungsgegenstand:**

**TRIMAX Kunststoffprofile als Bohlen  
aus glasfaserverstärktem Mischpolymerisat (Recyclat) aus  
Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP)**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.9-357 vom 10. August 2005, geändert und verlängert durch Bescheid vom 31. August 2010. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



# DIBt

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

### Abschnitt 1 wird ersetzt

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

##### 1.1 Gegenstand

TRIMAX-Profile sind werkseitig hergestellte Profile (nachfolgend als Bohlen bezeichnet) aus glasfaserverstärktem Mischpolymerisat (Recyclat) aus Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP).

Die Bohlen sind zwischen 0,25 m und 0,30 m breit und können in beliebiger Länge hergestellt werden. Die Bohlendicke liegt zwischen 30 mm und 53 mm.

Die Bohlen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

##### 1.2 Anwendungsbereich

Die Bohlen dürfen als ein- oder mehrfeldrig gelagerte Laufbohlen, z. B. als Belag für Laufstege, verwendet werden. Kragarme sind auszuschließen. Die Bohlen dürfen sowohl im Innern von Gebäuden als auch im Freien eingebaut werden. Sie dürfen nur zur Weiterleitung einwirkender Verkehrslasten an die Unterkonstruktion und nicht zur Stabilisierung oder Aussteifung des Gebäudes oder der baulichen Anlage verwendet werden. Sie sind so einzubauen, dass sie sichtbar und jederzeit austauschbar sind.

Die Breite der Auflager darf 30 mm nicht unterschreiten.

Lasten dürfen nur auf die Breitseiten der Bohlen wirken. Belastungen in Achsrichtung oder auf die Schmalseiten der Bohlen sind auszuschließen.

Die Bohlen dürfen nur bei vorwiegend ruhenden Verkehrslasten verwendet werden.

Die Bohlen sind normalentflammbar.

Die Unterkonstruktion der Bohlen ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

### Abschnitt 2.1 wird ersetzt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bohlen sind im Extrusionsverfahren von der Fa. TEPRO Kunststoff-Recycling GmbH & Co, D-29389 Bodenteich herzustellen.

Sie müssen aus einem glasfaserverstärkten Mischpolymerisat (Recyclat) aus Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP) bestehen.

Die Zusammensetzung des Mischpolymerisats muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben übereinstimmen.

Die Bohlen tragen folgende Bezeichnungen:

Bohle / Typ	siehe Anlage
5 x 30 glatt	2.1
5 x 30 geriffelt	2.2
3 x 30 geriffelt	2.3
5 x 25 Nut-Feder	2.4a



**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-10.9-357

Seite 3 von 3 | 21. Dezember 2010

Die Bohlen müssen den Angaben in Anlage 2.1 bis 2.4a entsprechen und den Höchstwert der Durchbiegung beim Zeitstandbiegeversuch nach Anlage 6 einhalten.

Es sind die Anforderungen an die Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2 zu erfüllen.

Die charakteristischen Werte für den Grenzzustand der Tragfähigkeit und der Gebrauchsfähigkeit sowie die Biegesteifigkeiten sind in den Anlagen 2.1 bis 2.4a angegeben.

Die Umrechnungsfaktoren  $\eta_C$  und  $\eta_K$ , die Teilsicherheitsbeiwerte  $\gamma_M$  sowie die Wärmedehnzahlen sind in Anlage 3 angegeben.

**In Abschnitt 2.3.2 und 3.1** wird "... Anlage 2.1 bis 2.3 ..." ersetzt durch "... Anlage 2.1 bis 2.4a ..."

**In Abschnitt 3** wird der letzte Absatz ergänzt.

**3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Der Nachweis der Standsicherheit ist im rechnerischen Versagenszustand zu führen; zusätzlich ist ein Nachweis im Gebrauchszustand zu führen. Die Schnittgrößen für die Nachweise bezüglich der Grenzzustände der Tragfähigkeit bzw. der Gebrauchstauglichkeit des Tragwerks sind linear-elastisch zu berechnen. Ein Fließen des Baustoffs darf nicht angesetzt werden.

Als Stützweiten für die Berechnung gilt der Mittenabstand der Auflager.

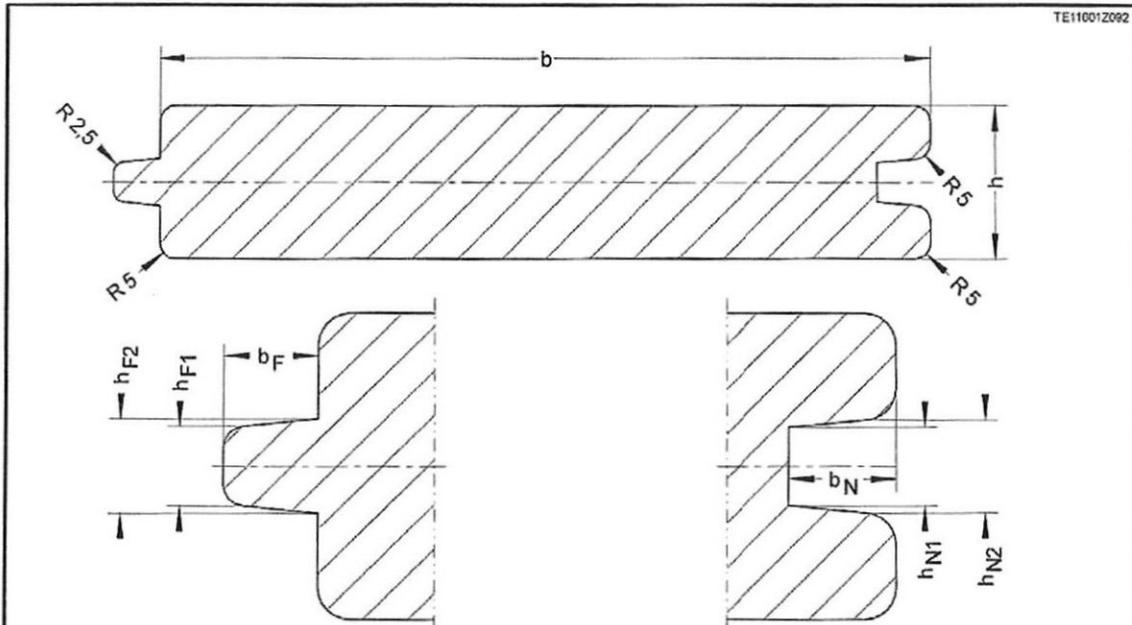
Bei der Bohle Typ "5x25 Nut-Feder" (siehe Anlage 2.4a) darf keine Querverteilung angesetzt werden.

**ZU DEN ANLAGEN**

Die Anlage 2.4a wird ergänzt.

Manfred Klein  
Referatsleiter





b	h	h <sub>F1</sub>	h <sub>F2</sub>	h <sub>N1</sub>	h <sub>N2</sub>	b <sub>F</sub>	b <sub>N</sub>	Gewicht	Prüfkraft	Durchbiegung
mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	kg/m	F <sub>C</sub>	f <sub>C</sub>
247	50,5	11,8	15,3	12,8	15,4	16,2	16,7	10,2	N	mm
± 2	- 2,2	- 0,2	- 0,2	+ 0,1	+ 0,5	- 0,5	+ 0,3	- 0,5	1610	39,0

Grenzzustand der Tragfähigkeit

charakteristischer Wert der  
Eigenlast : 0,45 kN/m<sup>2</sup>

Feldmoment	MF <sub>R,k</sub>	=	9,5	kNm/m
Stützmoment	MB <sub>R,k</sub>	=	9,5	kNm/m
Auflagerkräfte				
Zwischenaufleger	FB <sub>R,k</sub>	=	286	kN/m
Endaufleger	FE <sub>R,k</sub>	=	143	kN/m
Querkraft	FQ <sub>R,k</sub>	=	143	kN/m

Grenzzustand der Gebrauchsfähigkeit

Feldmoment	MF <sub>C,k</sub>	=	6,8	kNm/m
Stützmoment	MB <sub>C,k</sub>	=	6,8	kNm/m

Biegesteifigkeit

Biegemoment MF <sub>k</sub>	Biegesteifigkeit (E I) <sub>k</sub>
kNm/m	kNm <sup>2</sup> /m
bis 3,0	14,3
5,4	12,8
6,3	11,9
7,2	11,3



TEPRO Kunststoff-Recycling GmbH & Co Lankwitzer Straße 14-15 D - 12107 Berlin	TRIMAX - Profile Bohle 5 x 25 Nut-Feder Querschnitt Abmessungen/Gewicht Höchstwert der Durchbiegung Charakteristische Werte des Bauteilwiderstandes	Bescheid vom 21. Dezember 2010 Anlage 2.4 a zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z - 10.9 - 357 vom 10. August 2005
--	---	--